



Haus & Grund Gelnhausen e.V.
Postfach 1346 · 63553 Gelnhausen

Haus & Grund Gelnhausen e.V.
Seit 1921 im Dienste des privaten Eigentums
Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Hessen e.V.

Geschäftsstelle:
63571 Gelnhausen
Philipp-Reis-Straße 10
Telefon 06051 3617
Telefax 06051 18293
info@hug-gelnhausen.de

Mitgliederinformation 04-2016

1. Jahreshauptversammlung 2016

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet statt am

Samstag, 16. April 2016, 15.00 Uhr in der Stadthalle in Gelnhausen

mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Wolfgang Reese
sowie Grußworte Bürgermeister Thorsten Stolz Barbarossastadt Gelnhausen und
Younes Frank Ehrhardt Geschäftsführer Haus & Grund Hessen
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Verlesung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung 2015
4. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und Geschäftsführers
5. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Neuwahl/Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern
8. Haus & Grund Gelnhausen e.V. – 95 Jahre im Dienste des privaten Eigentums

– P A U S E –

mit Sektempfang anlässlich 95 Jahre Haus & Grund Gelnhausen e. V.

9. Das Klimaschutzkonzept der Stadt Gelnhausen und Energiespartipps
Thomas Wziontek – Klimaschutzmanager der Stadt Gelnhausen
10. Mitglieder fragen – Juristen antworten
11. Sonstiges

Die Geschäftsstelle bittet aus organisatorischen Gründen zur Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung bis spätestens zum **13.04.2016**.

2. Geschäftsstelle

Es wird zum wiederholten Male um Beachtung gebeten, dass Zahlungen an den Verein nur über folgende Bankverbindung erfolgen können: VR-Bank Bad Orb-Gelnhausen e.G., IBAN: DE53 5079 0000 0006 3055 55.

Der Verein ist auch keine Rechtsschutzversicherung sondern eine Interessenvertretung von Haus- und Grundeigentümern. Die Mitgliedschaft besteht also unabhängig davon, ob zwischenzeitlich Immobilien veräußert werden oder nicht. Im Falle des Verkaufs von Immobilien kann die Mitgliedschaft einverständlich auf einen Käufer übergehen. Im Erbfolge kann die Mitgliedschaft jederzeit von dem oder den Erben fortgeführt werden. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Geschäftsstelle.

3. Rechtsprechung:

Grenzen der Zulässigkeit einer Videoüberwachung:

Eine Videoüberwachung, die sich auf den eigenen privaten Bereich der überwachenden Person beschränkt, der nur für diese selbst und gegebenenfalls für ihre Familienangehörigen zugänglich ist, ist nach der Rechtsprechung ohne weiteres zulässig.

Sobald allerdings eine Videoüberwachung zumindestens auch Bereiche erfasst oder erfassen kann, die für Dritte zugänglich sind, müssen die berechtigten Interessen der von den Videoaufnahmen betroffenen dritten Personen auch berücksichtigt werden, denn diesen steht ein Recht am eigenen Bild sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu. Dieses ist die besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Diese Personen können also verlangen, dass die Videokamera so eingestellt wird, dass sie nicht das benachbarte Privatgrundstück oder gar öffentliche Bereiche mit erfasst (dazu unter anderem AG Brandenburg, Urteil vom 22.01.2016, 31C138,14).

4. Expertentipp:

Höchste Vorsicht ist geboten, wenn unaufgefordert Handwerker sich melden, um angeblich notwendige Arbeiten am Dach oder zum Beispiel an der Elektroinstallation vorzunehmen. Es gibt insoweit keine gesetzlichen Pflichten, so zum Beispiel auch nicht dahingehend, dass alle 10 Jahre eine Überprüfung der Elektroanlage erforderlich wäre. In Zweifelsfällen fragen Sie bei Haus & Grund oder bei der zuständigen Handwerkskammer nach.

(Reese)

1. Vorsitzender
- u. Geschäftsführer